

Gemeinde 72589 Westerheim



6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 06. Nov. 2007 (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 22 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|---------|
| • für einen 1-Personen-Haushalt | 32,64 € |
| • für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt | 58,75 € |
| • für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt | 71,81 € |
| • für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt | 81,60 € |

(2) § 22 Abs. 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,29 €.

(3) § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren betragen jährlich:

• je 60 l Restmüllbehälter	32,64 €
• je 80 l Restmüllbehälter	43,52 €
• je 120 l Restmüllbehälter	65,28 €
• je 240 l Restmüllbehälter	130,57 €
• je 1100 l Restmüllbehälter	598,43 €

(4) § 22 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,29 €.

(5) § 22 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr je Ferienhaus beträgt jährlich 48,96 €.

(6) § 22 Abs. 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,29 €.

(7) § 22 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gewichtsgebühr beträgt 0,47 Euro je kg, mindestens jedoch 10 Euro.

(8) § 22 Abs. 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,29 €.

§ 2

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen je kg

• Bau- und Sperrmüll	0,47 €
• Bauschutt	0,15 €
• Altholz, Bau- und Abbruchholz	0,28 €
• Fensterholz	0,39 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 354) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 23.10.2019

gez. Hartmut Walz
Bürgermeister